

Reinhard Singer and Tong Zhang (Eds.)

Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft | Consumer Protection in a Digital Economy



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Vorwort

Die Digitalisierung der Wirtschaft wirft eine Fülle von Rechtsfragen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten auf, die sich in jeder Rechtsordnung stellen. Insofern schien es den Herausgebern reizvoll, diesen Fragen im lebendigen Austausch zwischen Wissenschaftlern aus Deutschland und China nachzugehen. Unser Dank gilt den großen Förderinstitutionen in den beteiligten Ländern, dem China Scholarship Council (CSC) und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), die durch ihre Zuschüsse Auslandsreisen der beteiligten Wissenschaftler und die Teilnahme an Konferenzen in Berlin und Peking ermöglicht haben. Besondere Hervorhebung verdient, dass die Förderung auch und in besonderem Maße Nachwuchswissenschaftlern Gelegenheit gegeben hat, über den nationalen Tellerrand hinauszublicken und sich mit der Rechtsordnung im jeweiligen Partnerland auseinanderzusetzen.

Die Spannweite der Themen entspricht der Anwendungsvielfalt digitaler Prozesse und der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse, die sich vor allem für Verbraucher in einer digitalen Ökonomie stellen. Mit der Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch das *Social Scoring* befasst sich der Beitrag von *Niklas Maamar*, der das Spannungsverhältnis zwischen Privatsphäre, Freiheitsrechten und wirtschaftlichen Interessen beleuchtet und die rechtlichen Rahmenbedingungen des privatwirtschaftlichen *Social Scoring* aus deutscher und europäischer Perspektive, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, analysiert. Datenschutzrechtliche Fragen wirft auch das Thema „Datenportabilität“ auf, also die Ermöglichung einer Datenübertragung, wenn eine Person ihre bei einem bestimmten Anbieter gespeicherten Daten beim Wechsel zu einem anderen Anbieter mitnehmen möchte. *Junzhe Dai* analysiert die Datenportabilität im chinesischen Recht im Vergleich mit dem EU-Recht und diskutiert die Bedingungen für die künftige Weiterentwicklung des Wettbewerbs- und Zivilrechts, unter denen der freie Datenfluss auf dem digitalen Markt in China verwirklicht werden kann.

Auf einer grundsätzlichen Ebene befasst sich *Axel Metzger* mit der Gleichstellung von Entgelt und Preisgabe personenbezogener Daten („Daten als Gegenleistung“) bei Verbraucherverträgen nach der Digitale Inhalte-Richtlinie (EU) 2019/790 und hinterfragt, welche Rahmenbedingungen bei einem Marktmodell für Verbraucherdaten einzuhalten oder durch gesetzgeberische Intervention herzustellen sind. Um urheberrechtliche Fragen bei der Weiterveräußerung von Daten geht es in dem Beitrag von *Guide Wu*. In seiner rechtsvergleichenden Betrachtung zeigt er, dass sich der digitale Erschöpfungsgrundsatz dazu eigne, eine Balance zwischen den wirtschaftlichen Interessen von Urheber und Erwerber sowie zwischen dem Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht und dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit herzustellen.

Der Beitrag von *Paul Oscar Lehmann* untersucht zwei ausgewählte Probleme des Vertragsschlusses auf und die Haftung von digitalen Plattformen vor dem Hintergrund ihrer Funktion als Marktregelssetzer und unterzieht vor diesem normativen Leitbild insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Vertragsschluss auf eBay einer kritischen Analyse. *Jingjing Yan* befasst sich in einer rechtsvergleichenden Untersuchung mit der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Werbeblockern aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes nach chinesischem und deutschem Recht und analysiert insbesondere die unterschiedliche Entwicklung der Rechtsprechung in beiden Ländern.

Mit den Risiken der Internetfinanz befasst sich der Beitrag von *Xuezhe Zhang*. Sie beschreibt den Schutz des Finanzverbrauchers im chinesischen Recht und vergleicht die gefundenen Lösungen mit den Regelungen in Deutschland. Auch der Artikel von *Ping Wang* und *Shaoqing Ma* widmet sich einem speziellen Anwendungsgebiet des Verbraucherschutzrechts. Sie widmen ihren Beitrag der Frage, ob das chinesische Verbraucherschutzrecht auf medizinische Dienstleistungen anwendbar ist. Entsprechendes gilt für den Beitrag von *Chaoying Wen*. Sie analysiert den Schutz von minderjährigen Verbrauchern bei Onlinespielen durch die gegenwärtige Gesetzgebung Chinas und zeigt, dass sich der Schutz der minderjährigen Spieler verbessern ließe, wenn er sich stärker auf die konkreten Risiken konzentrieren würde, denen Minderjährige beim Erwerb von Spielen oder bei Erwerbsvorgängen innerhalb von Spielen ausgesetzt sind. Der Beitrag von *Tong Zhang* diskutiert das Phänomen des „Sales Brushing“ im chinesischen Online-Shopping. Der Fokus ihres Beitrags liegt auf der Analyse der Handlung des *Brushers*, konkret der Schadensverursachung und ihrer Haftung.

Eine besondere Bedeutung haben die Instrumente, die Verbrauchern helfen sollen, ihre Rechte durchzusetzen. Vor allem bei geringen Streitwerten und Streuschäden besteht eine rationale Apathie der Verbraucher, ihre Rechte geltend zu machen. *Sven Asmussen* und *Liese-Lotte Wieprecht* vergleichen die aktuellen (gesetzgeberischen) Entwicklungen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland und China, während sich *Bettina Rentsch* und *Jonas Müter* der europäischen Rechtslandschaft im kollektiven Rechtsschutz und den Rechtsfragen grenzüberschreitender Kollektivverfahren widmen. *Reinhard Singer* kritisiert die inkohärenten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwälte und Inkassounternehmen, die bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten vor allem von der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren profitieren, und plädiert im Interesse des Verbraucherschutzes für eine einheitliche Regelung für beide Typen von Rechtsdienstleistern. Eine prozessrechtliche Perspektive nimmt schließlich der Beitrag von *Robin Matzke* ein. Er befasst sich rechtsvergleichend mit dem Wert von „Blockchain-Dateien“ als Beweismittel im Prozess.

Die Autoren hoffen, dass sie mit ihren Beiträgen zu einer Verbesserung des Verbraucherschutzes in der digitalen Wirtschaft beitragen können und freuen sich auf Anregungen und Kritik. Unser Dank gebührt den Unterstützern des Programms an den beteiligten Universitäten, die sich insbesondere um die Organisation des Projekts und die Betreuung der Gastforscher während ihres Auslandsaufenthalts verdient gemacht haben – auf Seiten der China University of Political Science and Law dem Dekan *Zhiyong Xie* und *Jing Jin*, auf Seiten der Humboldt Universität zu Berlin *Friedrich Preetz*.

Beijing und Berlin im März 2021
Tong Zhang und Reinhard Singer

Inhaltsverzeichnis

Sven Asmussen/Liese-Lotte Wieprecht
Verbandsklagen und Legal Tech: Aktuelles zur Verbraucherrechtsdurchsetzung
in Deutschland und China 11

Junzhe Dai
Datenportabilität in China – im Vergleich mit EU-Recht 49

Paul Oscar Lehmann
Vertragsschluss auf und Haftung von digitalen Plattformen:
Eine Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund ihrer Funktion
als Marktregelssetzer 65

Niklas Maamar
Social Scoring. Eine europäische Perspektive auf Verbraucher-Scores
zwischen Big Data und Big Brother 83

Robin Matzke
Beweis mithilfe der Blockchain: Anwendungsbeispiele in Deutschland
und China 103

Axel Metzger
A Market Model for Personal Data: State of Play under the New Directive
on Digital Content and Digital Services 115

Bettina Rentsch/Jonas Müter
No New Deal for Cross-Border Consumer Litigation 133

Reinhard Singer
Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen
und anwaltliches Berufsrecht – ein Vermittlungsversuch* 151

Inhaltsverzeichnis

Ping Wang/Shaoqing Ma
An Old Issue, a New Solution: Re-discussion on the Application of the Law
of the Protection of Consumer Rights and Interests to Medical Services 175

Chaoying Wen
Chinese Legislation’s Protection of Minor Consumers in Online Game –
A discussion over legislations involve state intervention 191

Guide Wu
Weiterveräußerungsprobleme digitaler Güter – Rechtsvergleichende
Betrachtung zwischen China, Deutschland und Europa 213

Jingjing Yan
Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit
von Werblockern nach chinesischem und deutschem Recht –
mit dem Schwerpunkt Verbraucherschutz 229

Tong Zhang
Die Haftung des Brushers beim Online-Shopping in China 251

Xuezhe Zhang
Finanzverbraucherschutz bei Equity Crowdfunding per Internetplattformen
in China 273

Autorenverzeichnis 291

Verbandsklagen und Legal Tech

Aktuelles zur Verbraucherrechtsdurchsetzung in Deutschland und China

- A. Jüngere Wirtschaftsskandale als Anstoßgeber 13
- B. Theoretischer Hintergrund und rechtspolitisches „Für und Wider“ 14
- C. Zivil(verfahrens)rechtliche Grundlagen und bisherige Instrumente..... 17
 - I. Die zwei Enden des kollektiven Rechtsschutzes 17
 - II. Ungeeignetheit der bisherigen Instrumente 19
 - 1) Bisherige Verbandsklagen in Deutschland 19
 - 2) Die chinesische Repräsentantenklage gem. §§ 53, 54 ZPG..... 22
- D. Ausgestaltung der neuen Verbandsklagen 23
 - I. Die unionale Verbandsklage-RL und der „New Deal for Consumers“ ... 24
 - 1) Anwendungsbereich..... 25
 - 2) Klagebefugnis..... 25
 - 3) Rechtsschutzziel 26
 - 4) Sperrwirkung und Entscheidungswirkung..... 27
 - 5) Gruppenvergleiche 29
 - 6) Kosten und Finanzierung 29
 - II. Die chinesische Klage im öffentlichen Interesse (§ 55 ZPG)..... 32
 - 1) Anwendungsbereich..... 32
 - 2) Klagebefugnis..... 33
 - 3) Rechtsschutzziel 34
 - 4) Sperrwirkung und Entscheidungswirkung..... 36
 - 5) Schlichtung und Vergleiche 36
 - 6) Kosten und Finanzierung 37
 - III. Würdigung 37
- E. Technische Entwicklungen in der Verbraucherrechtsdurchsetzung..... 39
 - I. Digitalisierung der Verfahren: Online Dispute Resolution
und Internetprozesse..... 39

II. Digitalisierung auf Seiten der Kläger: Rechtsdurchsetzung durch Legal Tech-Anbieter	42
1) Geschäftsmodell und Funktionsweise.....	42
2) (Berufs-)rechtliche Zulässigkeit der Legal Tech-Angebote.....	43
3) Bedeutung der Angebote im System der Verbraucherrechtsdurchsetzung.....	45
F. Schluss.....	46

A. Jüngere Wirtschaftsskandale als Anstoßgeber

Verbraucherrechtsdurchsetzung steht aktuell sowohl in Deutschland und der Europäischen Union als auch in der Volksrepublik China weit oben auf der politischen Tagesordnung. Ausschlaggebend dafür waren in West wie Ost weniger neue rechtswissenschaftliche Erkenntnisse, sondern weitreichende Wirtschaftsskandale und der damit verbundene Vertrauensverlust enttäuschter Verbraucher. Die aktuelle chinesische Verbraucherrechtsentwicklung ist stark geprägt von Lebensmittelskandalen, nicht zuletzt dem sog. „Milchpulverskandal“ aus dem Jahr 2008.¹ Sanlu, der damalige chinesische Marktführer für Säuglingsnahrung, mischte seinen Produkten den insbesondere in der Kunstharzproduktion verwendeten Industrie Grundstoff Melamin bei. In der Folge erkrankten etwa 300 000 Kleinkinder mit teils erheblichen Nierenkomplikationen, sechs von ihnen starben.² Der Ausgangspunkt in Deutschland ist weit weniger tragisch, für die Verbraucherrechtsentwicklung aber nicht weniger folgenreich: Im September 2015 machte die US-amerikanische Umweltschutzbehörde EPA bekannt, dass der Automobilhersteller Volkswagen Diesel-Fahrzeuge mit einer Software ausgestattet hat, die den Ausstoß von Stickoxid (NO_x) manipuliert. Der Einsatz der Software führt dazu, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte zwar auf dem Prüfstand, nicht aber im regulären Betrieb der PKW eingehalten werden.³ Folge für Volkswagen waren empfindliche Geldbußen und eine weltweite Prozesslawine enttäuschter Kunden. Allein in Deutschland wurden und werden insgesamt etwa 500 000 bis 600 000 Ansprüche klageweise geltend gemacht.⁴ Während Volkswagen in Deutschland auf Verteidigung setzte, schloss das Unternehmen in den USA relativ zügig einen Vergleich, der auch seinen dortigen Kunden zugute kam.⁵ Ein Umstand, der sicherlich nicht unwesentlich zum Unmut der hiesigen Verbraucher beitrug.

In rechtspolitischer Hinsicht haben die Skandale sowohl in China als auch in Deutschland bzw. Europa dazu beigetragen, neuen Schwung in die Diskussion um einen verfahrensrechtlichen Klassiker zu bringen: die Einführung oder Ausweitung des kollektiven

- 1 Vgl. *Tong/Tong/Li*, Legal Environment, Corporate Governance and Corporate Social Responsibility, Business Accounting 2019, 30 = 童瑞杰, 童梦婕, 李虹辰, 法律环境, 公司治理与企业社会责任, 商业会计 2019, 30.
- 2 Vgl. Süddeutsche Zeitung Online v. 17.5.2010, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/china-milchskandal-geht-weiter-der-toedliche-schluck-1.71449>.
- 3 Vgl. etwa die eingehende Darstellung bei *Ewing, FASTER, Higher, Farther: The Volkswagen Scandal* (2017).
- 4 Vgl. Süddeutsche Zeitung Online v. 17.12.2019, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/auto/klage-vw-diesel-schadenersatz-frist-1.4726865>.
- 5 *Gremis/Jung*, FAZ.net v. 15.5.2018, abrufbar unter: https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/die-unterschiede-der-amerikanischen-und-deutschen-vw-kunden-15589892.html?printPageArticle=true#pageIndex_2.

Rechtsschutzes. In der Volksrepublik wurde mit der Reform des Zivilprozessgesetzes (ZPG) 2012 bestimmten Behörden und Verbänden die Möglichkeit eingeräumt, sog. Klagen im öffentlichen Interesse (auch) in Verbrauchersachen zu erheben. Nachdem die Bundesrepublik bereits 2018 mit Einführung der sog. Musterfeststellungsklage auf den VW-Skandal reagierte, verhandelt die Europäische Union aktuell über den Erlass einer neuen Verbandsklage-Richtlinie (KOM (2018) 0185 endg.), die Teil des 2018 von der Kommission veröffentlichten „New Deal for Consumers“ ist. Flankiert werden diese Entwicklungen durch die rasant voranschreitende Digitalisierung, die auch das Feld der Verbraucherrechtsdurchsetzung erheblich beflügelt.

B. Theoretischer Hintergrund und rechtspolitisches „Für und Wider“

In theoretischer Hinsicht ist das Forschungsfeld der Verbraucherrechtsdurchsetzung recht gut bestellt.⁶ Die Verletzung von – hier weit verstandenem – Verbraucherrecht führt typischerweise zu kollektiven Schadensereignissen, in denen ein und dieselbe Handlung eines Unternehmers eine Vielzahl von Verbrauchern gleichförmig in ihren Rechten verletzt.⁷ Und: Es ist umfänglich beschrieben, dass ein lediglich auf den individuellen Ausgleich erlittener Schäden ausgerichteter Zwei-Parteien-Zivilprozess für die privatrechtliche Bewältigung kollektiver Schadensereignisse defizitär ist.⁸ Die Begründung unterscheidet sich je nach Schadenstyp: In Szenarien, in denen auf den einzelnen Geschädigten lediglich ein geringfügiger Schaden entfällt, die Summe der Einzelschäden aber signifikant ist (sog. Streuschäden), werden die Geschädigten regelmäßig von der Rechtsverfolgung absehen, weil Anspruchshöhe und Prozesskosten außer Verhältnis stehen.⁹ Übersteigt der jeweilige individuelle Schaden die Bagatell-

6 Aus dem deutschen Schrifttum statt vieler etwa *Wagner*, Neue Perspektiven im Schadensersatzrecht, Gutachten A, Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentags Stuttgart 2006, Band I, A-106 ff.; *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen Gutachten A, Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentags Leipzig 2018, Band I, A-8 ff.; *Micklitz/Stadler*, Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, Gutachten im Auftrag des BMVEL, 2004, 2 ff.; *Augenhofer*, Deutsche und europäische Initiativen zur Durchsetzung des Verbraucherrechts, Gutachten im Auftrag der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., 2018, abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2018/05/08/19-05-08_vzbv_gutachten_augenhofer.pdf, 8 ff.; eingehend auch *Fries*, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, 30 ff.

7 Vgl. *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 8 ff.; *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.

8 Für Deutschland statt vieler etwa *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-106 ff.; *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT (2018) (Fn. 6), A-24 ff.; *Micklitz/Stadler*, Gutachten (Fn. 6), 2 ff.; *Augenhofer*, Gutachten (Fn. 6), 8 ff. Für China etwa *Li*, Politik und Recht 2017, 3 (4) = 李友根, 政治与法律 2017, 论消费者协会公益诉讼的损害赔偿请求权—对最高人民法院立法解释立场的商榷, 3 (4).

9 Etwa *Wagner*, Gutachten 66. DJT (2006) (Fn. 6), A-107; *Augenhofer*, Private enforcement, in: dies. (Hrsg.), Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts, 2009, 39 (47); *Schäfer*, 9 Eur. J. Law